

Richtlinien des Bezirks Schwaben zur Förderung von Nachwuchskünstler/-innen und Nachwuchsbands im Bereich der Populärmusik

I. Grundsatz

1. Der Bezirk Schwaben fördert aufgrund des Art. 48 Abs. 1 der Bezirksordnung (BezO) jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Projekte im Musikbereich.
2. Gute (Demo-)Aufnahmen und audiovisuelle Produktionen (Musikvideos) sind für Bands aus dem Bereich der Populärmusik eine wesentliche Voraussetzung, um sich professionell präsentieren zu können. Der Bezirk Schwaben leistet mit der Bezuschussung derartiger Produktionen einen nachhaltigen Beitrag zur Förderung schwäbischer Nachwuchsbands aus dem Bereich der Populärmusik.
3. Zuwendungen gemäß diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen des Bezirks Schwaben, auf die kein Rechtsanspruch besteht und können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

II. Gegenstand und Umfang der Förderung

1. Gefördert werden grundsätzlich die Produktionskosten des reinen Datenmaterials von professionellen Ton- und Videoaufnahmen. Dazu zählen u.a. Studiomiete, Bearbeitung des Audio-/Videomaterials (Editing), Honorar für Gastmusiker/-innen. Nicht förderfähig sind u.a. Übernachtungs-, Versand- und Fahrtkosten, die CD-Pressung und physische Vervielfältigung. Die Förderung wird als Defizitausgleich gewährt. Sie beträgt 40 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch bis zu 1.000,- Euro pro Antrag.
2. Mehrere Antragsstellungen im laufenden Kalenderjahr sind möglich. Die maximale Fördersumme beträgt jedoch höchstens bis zu 1.000,- Euro pro Kalenderjahr und Antragsteller/-in.

III. Antragsberechtigung

1. Die Zuwendungen werden natürlichen und juristischen Personen (Musiker/-innen, Musikgruppen) des privaten Rechts gewährt, vorzugsweise Newcomer/-innen, die nicht länger als fünf Jahre tätig sind und in dieser Zeit entsprechende Veröffentlichungen produziert haben. Nicht antragsberechtigt sind Solokünstler/-innen und Musikgruppen mit Plattenvertrag bei einem sog. Major Label und Solokünstler/-innen und Musikgruppen die dem Genre der „Covermusik“ zuzuordnen sind.
2. Der Antragstellende muss in Bayerisch-Schwaben ansässig sein. Im Falle von Musikgruppen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder ihren Wohnsitz in Schwaben haben.

IV. Förderkriterien

1. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag, das Erfüllen der Förderkriterien sowie eine positive Stellungnahme des Populärmusikbeauftragten des Bezirks Schwaben (siehe dazu VI.2.).
2. Ein Antrag kann ab förderfähigen Kosten i.H.v. mindestens 250,- Euro gestellt werden. Im Zeitraum von 5 Jahren beträgt die maximale Fördersumme 3.000,- Euro pro Musiker/-in bzw. Musikgruppe.

V. Förderausschluss

Es können nur Musiker/-innen und Vorhaben gefördert werden, die in keiner Weise Bestrebungen unterstützen, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind. Der Antragsteller hat diesbezüglich im Antrag eine entsprechende Zusicherung abzugeben. Die Prüfung eines eventuellen Förderausschlusses obliegt dem Populärmusikbeauftragten des Bezirks Schwaben.

VI. Verfahren

1. Antragstellungen sind bis November des laufenden Kalenderjahres möglich. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular ist vor Beginn der Maßnahme beim Bezirk Schwaben per Post an Bezirk Schwaben, Kultur und Heimatpflege, Hafnerberg 10, 86152 Augsburg oder per E-Mail an kulturfoerderung@bezirk-schwaben.de einzureichen.
2. Der Populärmusikbeauftragte des Bezirks Schwaben steht den Antragstellenden als fachlicher Berater zur Verfügung und ist vor Beginn des Vorhabens einzubeziehen. Nach Prüfung des Antrags inklusive positiver Stellungnahme des Populärmusikbeauftragten wird im Falle einer Bewilligung ein Bewilligungsbescheid ausgestellt und der Förderbetrag – nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Haushalts – ausgezahlt.
3. Spätestens drei Monate nach Durchführung des Projektes sind ein Verwendungsnachweis sowie ein Belegexemplar unter der in IV.1. angegebenen Adresse einzureichen. Eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat deren Rückforderung zur Folge.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2023 in Kraft.